

mußten. Auf diese Weise wird die den Haushalt und die Kinder versorgende Frau und Mutter vor kostenrechtlichen Nachteilen bewahrt.

Ist aber die den Haushalt und die Kinder versorgende Ehefrau bei der Kostenvorschufzahlung als der berufstätigen Ehefrau gleichgestellt anzusehen, so muß sie es konsequenterweise auch bei der Kostenverrechnung sein. Das kann unter Beachtung der Zweckgebundenheit der Aufwendungen bzw. des Unterhalts nur bedeuten, daß der von ihr gezahlte Vorschuf zunächst auf ihre eigenen Kosten angerechnet wird. Die Kostenverrechnung darf insoweit nicht unterschiedlich gehandhabt werden, je nachdem, ob die Ehefrau den Kostenvorschuf aus eigenen Einkünften bezahlt hat, ob dies aus Mitteln geschehen ist, die ihr vom Ehemann freiwillig zur Verfügung gestellt wurden, oder ob es Miteigentum sind, die sie im Wege der einstweiligen Anordnung erhalten hat. Im übrigen ist es — worauf Niehammer zutreffend hinweist (NJ 1967 S.413) — im Kostenfestsetzungsverfahren gar nicht zulässig und möglich, die die Kostenvorschufzahlung ermöglichenden materiellen Beziehungen zwischen den Ehegatten zu erforschen.

Bei der Kostenfestsetzung und -Verrechnung muß also grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß dem berechtigten Ehegatten Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, mit denen er in Wahrnehmung berechtigter Interessen für die Durchführung des Eherechtsstreits seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber Gericht und Anwalt nachkommen konnte. In diesem die rechtlichen Interessen des Berechtigten sichernden Sinne ist Kostenvorschuf zweckgebundener Unterhalt. Und die Konsequenz dessen, die Jakubik nicht gewahrt steht, liegt darin, daß bei der späteren Kostenverrechnung die im Vorschufwege bereits geleistete Zahlung — als für den berechtigten Ehegatten — in Höhe seines Kostenanteils — erfolgt anzusehen ist. Andernfalls würde der Begriff „zweckgebundener Unterhalt“ eine unzulässige Auslegung und der Charakter der Kostenvorschufzahlung eine unzulässige nachträgliche Änderung erfahren.

Soweit Schmidt und Jakubik darauf hinweisen, daß in vielen Fällen die Kostenverrechnung der Kostenentscheidung zuwiderlaufe, bedenken sie nicht, daß die Richtigkeit und Vernünftigkeit einer Kostenentscheidung in Ehesachen nicht unbedingt zur Voraussetzung hat, daß die mit Verfahrenskosten belasteten Parteien ihre Kostenpflichten aus eigenen Einkünften erfüllen. Eine Kostenentscheidung verliert bekanntlich keineswegs an Wert, wenn die zur Kostentragung verurteilte, nicht berufstätige Ehefrau zur Kostendeckung Mittel verwendet, die ihr von ihrem geschiedenen Ehemann in Form von Unterhalt oder bei einer Wiederverheiratung von ihrem nunmehrigen Ehegatten in Form von Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Aus alledem ergibt sich:

1. Der Kostenvorschuf ist zweckgebundener Unterhalt. Das heißt: Er steht dem berechtigten Ehegatten zur Begleichung von Vorschufspflichten zur Verfügung und ist im Wege der späteren Kostenverrechnung zunächst auf seine Kosten zu verrechnen.

2. Ist der Kostenvorschufbetrag geringer als der Kostenanteil des Berechtigten, so hat dieser den Differenzbetrag zwischen Vorschuf und Kostenanteil selbst zu zahlen.

3. Übersteigt der Kostenvorschuf hingegen den Kostenanteil des Berechtigten, so ist der diesen Kostenanteil überschießende Betrag auf die Kosten des Verpflichteten zu verrechnen. Eine darüber hinausgehende Rückerstattung findet nicht statt.

Dr. Franz Thom s, Richter am Obersten Gericht

## Inhalt

	Seite
Dr. Kurt W ü n s c h e :	
Das postgraduale Studium — Kernstück der Weiterbildung für juristische Kader der Rechtspflegeorgane .....	721
Dr. Walter H e n n i g :	
Zur Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Gruppentäter .....	724
Ingrid T a u c h n i t z :	
Schadenersatzansprüche Hinterbliebener wegen Entziehung des Rechts auf Unterhalt infolge Tötung des Unterhaltsverpflichteten .....	728
Zur Diskussion	
Dr. Joachim M e i n e ! Wolfgang R ö ß g e r :	
Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Medikamente .....	732
Richard F u c h s ' Wolfgang F r n s t :	
Zur Berechnung des pfändbaren Betrags beim Zusammentreffen von Unterhaltspfändungen und Pfändungen wegen sonstiger Forderungen .....	733
Erich K e l l e r :	
Zum Umfang der Haftung aus staatlichen Darlehen, die zur Schaffung und Erhaltung privaten Wohnraums gewährt werden .....	735
Fragen der Gesetzgebung	
Gerhard K r ü g e r :	
Ergebnisse der bisherigen Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen .....	737
Berichte	
Hans H e i l b o r n :	
IV. UNO-Kongreß über die Kriminalitätsverhütung und die Behandlung von Straftätern .....	740
Informationen .....	743
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Vergütung eines Stillhalteabkommens (Klagunterlassung svereinbarung) .....	
2. Heranziehung der Entscheidungsgründe bei der Auslegung der Urteilsformel eines Prozeßurteils .....	744
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zum Recht der AWG, nach Ausschluß; eines Mitglieds die Herausgabe der Wohnung zu verlangen .....	746
BG Dresden:	
Ansprüche auf Prämienzahlung aus innergenossenschaftlichen Wettbewerbsverträgen in LPGs .....	746
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Festsetzung des Streitwerts, wenn eine notwendige Streitgenossenschaft verklagt wird, und zur Festsetzung der Gebühren des Rechtsanwalts, der nur einen Streitgenossen vertritt .....	748
Fam i l i e n r e c h t	
BG Dresden:	
Voraussetzungen für die Übertragung des Erziehungsrechts für ein Kind aus geschiedener Ehe auf den Ehegatten des verstorbenen Erziehungsberechtigten. (Anm. Monika P e s c h e) .....	748
BG Frankfurt (Oder) und BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Verrechnung eines im Rahmen der Unterhaltspflicht gezahlten Prozeßkostenvorschusses (Anm. Dr. Franz Thom s) .....	750